

**Kleine Anfrage****der Abg. Reinhard Kahl (SPD) und
Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)****betreffend Stiftungsbibliothek Brehm in Bad Arolsen und zum
Waldeckischen Domanium****und
Antwort****des Ministers des Innern und für Sport****Vorbemerkung der Fragesteller:**

Anfang der 90er Jahre wurde durch einmütigen Beschluss des Kreistages Waldeck-Frankenberg die Bibliothek Brehm Stiftung errichtet. Die Stiftungsurkunde wurde von Herrn Brehm und dem damaligen Leiter der Waldeckischen Domanialverwaltung unterzeichnet. Zur Stiftung gehört ein wertvoller Buchbestand. Mittlerweile ist die Zukunft der Stiftung durch eine unzureichende Finanzausstattung stark gefährdet. Ein Teil des im Schloss Arolsen gelagerten Buchbestandes gehört derzeit nicht zum Stiftungsvermögen. Herr Brehm hat ein befristetes Angebot unterbreitet, dass er den noch in seinem Eigentum befindlichen Buchbestand in die Stiftung einbringt, wenn gleichzeitig das Stiftungskapital um 2 Mill. € aufgestockt wird. Der Kreistag hat Ende des letzten Jahres beschlossen, aus Rücklagen des Waldeckischen Domaniums der Stiftung einen Betrag von 2 Mio. € zuzuführen. Der Kreistagsbeschluss ist derzeit noch nicht umgesetzt worden, da einerseits eine Strafanzeige u. a. gegen den Landrat vorliegt und andererseits einzelne Kommunen aus dem Kreisteil Waldeck die Rechtmäßigkeit des Beschlusses bezweifeln.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

In Hessen ist die Stiftungsaufsicht mehrstufig ausgestaltet. Nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes ist Aufsichtsbehörde für Stiftungen des bürgerlichen Rechts das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Zu den Aufgaben der Regierungspräsidien gehören neben der Anerkennung von Stiftungen als rechtsfähig (§ 3 HStiftG) und der Genehmigung von Verfassungsänderungen, Aufhebungen oder Zusammenlegungen von Stiftungen (§ 9 Abs. 1 HStiftG), die Prüfung der Jahresabrechnungen (§ 12 Abs. 2 HStiftG). Die Stiftungsaufsicht kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, Einrichtungen der Stiftung besichtigen und Unterlagen der Stiftung einsehen (§ 12 Abs. 1 HStiftG). Ihr stehen die Aufsichtsmittel der Beanstandung von Beschlüssen der Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 1 HStiftG), der Weisung der Stiftung (§ 13 Abs. 2 HStiftG), der Ersatzvornahme (§ 14 Abs. 1 HStiftG), der Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane (§ 15 Abs. 1 HStiftG), der Untersagung der Geschäftsführung (§ 15 Abs. 2 HStiftG) sowie der Bestellung von Beauftragten (§ 16 HStiftG) zur Verfügung. Für die Bibliothek Brehm Stiftung ist aufgrund ihres Sitzes in Bad Arolsen das Regierungspräsidium Kassel zuständige Aufsichtsbehörde.

Obere Aufsichtsbehörde für Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist nach § 11 Abs. 2 HStiftG das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer hat die Satzung der Brehm-Stiftung genehmigt und war die Stiftungsgründung mit den Aufgaben des Waldeckischen Domaniums als Sondervermögen des Landkreises Waldeck-Frankenberg kompatibel?

Die Stiftung wurde durch Stiftungsgeschäft vom 3. Februar 1990 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und von der Stiftungsaufsicht

des Regierungspräsidiums Kassel am 22. Mai 1990 genehmigt. Diese Genehmigung umfasste auch die Genehmigung der Stiftungssatzung.

Die Frage, ob die Stiftungserrichtung mit den Aufgaben des Waldeckischen Domaniums als Sondervermögen des Landkreises Waldeck-Frankenberg kompatibel war, ist nicht Gegenstand einer Genehmigungsprüfung nach dem Hessischen Stiftungsgesetz bzw. Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Bibliothek Brehm Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß den Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes. Sie steht damit außerhalb des Rechtskreises des § 115 HGO - Sondervermögen - (vgl. § 115 Abs. 1 Nr. 2 HGO). Insofern ist die Stiftungsgründung im Jahr 1989 als ein rechtlich selbständiger Akt unabhängig von dem Waldeckischen Domanium, das als Sondervermögen vom Landkreis Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebes geführt wird, zu sehen. Eine Kompatibilität im rechtlichen Sinne besteht zwischen der Stiftung und dem Waldeckischen Domanium nicht, da die Stiftungsgründung unabhängig vom Waldeckischen Domanium erfolgte und die Stiftung keine direkten Auswirkungen auf die Aufgaben des Sondervermögens Domanium hat.

Frage 2. Wie stellt sich die gegenwärtige finanzielle Lage der Stiftung dar bzw. muss mit einer Auflösung gerechnet werden?

Anhand der aktuell vorliegenden Unterlagen (Jahresrechnung 2011) kann festgestellt werden, dass die Ausgaben der Stiftung die selbsterwirtschafteten Einnahmen übersteigen. Die Stiftung erhält jährlich einen Zuschuss des Landkreises und der Waldeckischen Landesbibliothek. Im Geschäftsjahr 2011 belief sich dieser Zuschuss auf 128.000 € (Landkreis) und 17.100 € (Waldeckische Landesbibliothek). Bisher konnte die Stiftung durch diese Zuschüsse ihre Ausgaben decken. Es ist davon auszugehen, dass dies auch so bleibt, solange die finanziellen Zuschüsse fließen. Sollten diese Zahlungen wegfallen, müsste die Stiftung ihre selbsterwirtschafteten Einnahmen stark erhöhen, anderenfalls ist davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage wäre, ihre Ausgaben vollumfänglich zu decken. Die Auflösung der Stiftung wäre dann gegebenenfalls eine Option.

Frage 3. An wen fällt das Vermögen der Stiftung (besonders der wertvolle Buchbestand) bei der Auflösung der Stiftung und mit welchen Konsequenzen?

Nach Ziffer 2.10 der Stiftungssatzung fällt das Vermögen der Stiftung im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke an den Landkreis Waldeck-Frankenberg - Waldeckische Domanialverwaltung, der es für Bestrebungen im Sinne der Bibliothek Brehm zu verwenden hat.

Frage 4. Wie hoch schätzt sie den Wert des der Stiftung gehörenden Buchbestandes?

Frage 5. Wie hoch ist der Wert des Buchbestandes, den Herr Brehm nach erfolgter Erhöhung des Stiftungskapitals in die Stiftung einbringen wird?

In den Stiftungsakten befindet sich ein Gutachten (März 1989), über die im Auftrag der Hessischen Kulturstiftung durchgeführte Stichprobe bei den von Herrn Adolf B. nach Arolsen verbrachten Büchern, erstellt von Herrn Dr. Hansjörg W. und Dr. Hartmut B. Den Unterlagen zufolge ist eine Schätzung des Gesamtwertes der Sammlung erst möglich, wenn die Bücher vollständig ausgepackt sind und geordnet in den Regalen stehen. Zur Frage des Gesamtpreises wird folgende allgemeine Anmerkung gemacht:

"Der Gesamtpreis für eine Bibliothek errechnet sich nie aus der Summe von Einzelpreisen für Bücher, wie sie im Jahrbuch der Auktionspreise dokumentiert sind. Dieses Verfahren ergäbe unrealistische "astronomische" Summen. Verkäufe anderer Privatbibliotheken in letzter Zeit haben gezeigt, dass sich der Gesamtpreis einer Sammlung an vergleichbaren Objekten, also auch "Nicht-Buch-Sammlungen" orientiert, folglich in einem weiteren kulturpolitisch-wirtschaftlichen Rahmen zu sehen ist. Die Beauftragten haben unter den genannten Vorbehalten und Aspekten den Eindruck, dass die Brehm-Bibliothek - schon ohne die besonderen Zimelien - einen Wert von nicht unter 3 Mio. DM hat. Die Zimelien dürften auf dem "Antiquariatsmarkt" derzeit 1 bis 2 Mio. DM wert sein. Hinzu kommt noch einmal die gleiche Summe für die Handschriften (Sachsenspiegel etc.) und das - allerdings nicht durch die Beauftragten in Augenschein genommene - Ernst-Jünger-Archiv. Alle Wertangaben verstehen sich als absolute Mindestwerte."

Herr B. hat in den vergangenen Jahren für einen Betrag von ca. 50.000 € pro Jahr neue Bücher gekauft und diese der Bibliothek zugeführt.

Zu beachten ist, dass sich die derzeitige Bibliothek Brehm aus ca. 60 v.H. Vermögen der Stiftung und ca. 40 v.H. noch im Eigentum von Herrn B. befindlichen Büchern, Einrichtung und Ausstattung zusammensetzt. Einer weiteren Stellungnahme zufolge (März 2004) handelt es sich bei den so eingeordneten Ausnahmen nach Fremdeigentum und Privateigentum von Herrn B. (d.h. nicht Stiftungsvermögen) zwar nur um einen mengenmäßig kleinen Teil des Bestandes, jedoch ausnahmslos um besonders attraktive und wertvolle Bände.

- Frage 6. Ist der Beschluss des Kreistages zur Entnahme von 2 Mio. € aus der Rücklage des Domaniums zur Aufstockung des Stiftungskapitals rechtskräftig?
- Wenn ja: was spricht gegen eine Auszahlung des Betrages für die Stiftung?
 - Wenn nein: gegen welche rechtlichen Bestimmungen verstößt der Beschluss und warum wurde er dann nicht von der Aufsichtsbehörde aufgehoben?

Der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat am 19. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Im Erfolgsplan ist ein außerordentlicher Betrag von 2 Mio. € durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage für betriebliche Zwecke sowie ein außerordentlicher Aufwand von 2 Mio. € für die Zuführung zum Stiftungskapital der Bibliothek-Brehm-Stiftung zu veranschlagen. Die gewinnberechtigten Städte und Gemeinden sind vor der Umsetzung der Finanztransaktion anzuhören."

Diesem Beschluss haben weder der Landrat noch der Kreisausschuss innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist (vgl. § 34 HKO) widersprochen, er gilt damit als wirksam zustande gekommen. Daraus lässt sich jedoch nicht zwingend ableiten, dass die 2 Mio. € wie beschlossen an die Stiftung ausgezahlt werden müssen.

Wegen der vom Kreistag beschlossenen Zuführung an die Bibliothek-Brehm-Stiftung, ohne vorher die Zustimmung der domanialberechtigten Kommunen einzuholen, hat die Staatsanwaltschaft Kassel wegen des Straftatbestands der Untreue ermittelt. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da noch kein Nachteil i.S. von § 266 StGB eingetreten ist. Der Staatsanwalt hat jedoch in seiner Einstellungsverfügung unter Hinweis auf § 3 S. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domonialvermögens (WaldeckDomG) klargestellt, dass der Jahresgewinn nach Abzug der Rücklagenzuführungen an die Gemeinden zu verteilen ist. Nur wenn die Gemeinden auf diesen Anspruch im Wege einer Zustimmung verzichten (eine bloße Anhörung reicht nicht aus), kann es zu einer rechtmäßigen Zuwendung an einen externen Dritten kommen. Anderenfalls müsste es zu einer Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens kommen.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des Kreistages vom 19. Dezember 2012 wegen der fehlenden Zustimmung der domanialberechtigten Kommunen als rechtsverletzend einzuordnen. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips kann die Aufsicht nach § 138 HGO rechtsverletzende Beschlüsse innerhalb einer Frist von 6 Monaten aufheben. Im vorliegenden Fall besteht hierfür jedoch keine Veranlassung, da der Beschluss wegen der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht umgesetzt wird.

- Frage 7. Welche konkreten Rechte haben die domanialberechtigten Kommunen neben dem Anhörungsrecht bei der Änderung der Satzung, der Gewinnausschüttung bzw. des Verlustausgleichs und des Vorschlagsrechts für die Wahl der sachkundigen Einwohner für die Betriebskommission?

Das nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 23. März 1928 den waldeckischen Gemeinden vorbehaltenen Domonialvermögen wird als Sondervermögen vom Landkreis Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebes nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt. Die den domanialberechtigten Kommunen zustehenden Rechte ergeben sich aus dem Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domonialvermögens (WaldeckDomG) und der "Betriebssatzung Waldeckische Domonialverwaltung". Den domanialberechtigten Gemeinden stehen danach die in der Fragestellung bereits genannten konkreten Rechte zu.

Im Einzelnen:

- Vorschlagsrecht für die Wahl der sachkundigen Einwohner für die Betriebskommission gemäß § 2 Abs.1 WaldeckDomG:
"Die vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach § 6 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolger gewählt."
- Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie Anhörung bei Satzungsänderungen gemäß § 3 WaldeckDomG:
"Der Jahresgewinn des Betriebes ist nach Abzug der Rücklagenzuführung an die Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolger zu verteilen. Diese Gemeinden, denen auch die sonstigen Leistungen des Domaniums zustehen, haben auch den Verlust anteilig zu tragen. Das Nähere bestimmt eine Satzung, die nur nach vorheriger Anhörung der in Satz 1 genannten Gemeinden erlassen oder geändert werden darf."

Basierend auf der Formulierung in § 3 WaldeckDomG hat der Staatsanwalt in seiner Einstellungsverfügung vom 1. Februar 2013 festgestellt, dass die Gemeinden einen Anspruch auf die Verteilung des Jahresgewinnes nach Abzug der Rücklagenzuführung haben. Nur wenn die Gemeinden auf diesen Anspruch im Wege der Zustimmung verzichten, könne es zu einer rechtmäßigen Zuwendung an einen externen Dritten kommen. Das heißt, der Verzicht auf eine (Teil-)Gewinnausschüttung setzt die aktive Beteiligung der Gemeinden voraus, beinhaltet also ebenfalls ein Mitwirkungsrecht.

Frage 8. Entspricht die derzeitige Zusammensetzung der Domanialkommission den rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens und des Eigenbetriebsgesetzes?

Nach § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung Waldeckische Domanialverwaltung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes gehören der Domanialkommission an:

- Der Landrat als Vorsitzender oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses,
- drei Mitglieder des Kreistages, die von ihm aus seiner Mitte gewählt werden,
- drei wirtschaftlich besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag auf Vorschlag der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Gemeinden (Anm. das sind die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Waldeck) zu wählen sind,
- zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag gewählt werden.

In die Domanialkommission sind nur Mitglieder zu wählen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden des ehemaligen Landkreises Waldeck haben, dies gilt nicht für die Mitglieder des Personalrates (§ 5 Abs. 3 der Satzung). Ferner regelt das WaldeckDomG in § 2 Abs. 1, dass die vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach § 6 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Betriebskommission (Domanialkommission) und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolgern gewählt werden.

Die in der Kreistagssitzung am 31. Mai 2011 in die Domanialkommission gewählten Personen entsprechen diesen Vorgaben.

Frage 9. Ist eine Veränderung der bestehenden Zusammensetzung der Domanialkommission nach einem Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion (Landrat, ein Vertreter der Mitarbeiter, zwei Vertreter des Landkreises und sechs Bürgermeister der Waldecker Städte und Gemeinden) gesetzeskonform?

Eine Veränderung der bestehenden Zusammensetzung muss die Vorgaben des § 6 Eigenbetriebsgesetz beachten. Der Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion erfüllt diese Vorgaben nicht.

Wiesbaden, 26. Juni 2013

Boris Rhein